

Rund ums Thema Versicherungen

für ehrenamtliche KJGler und KJGlerinnen

Grundsätzlich wird versicherungsrechtlich unterschieden:

- **Ehrenamtlich Aktive (GruppenleiterInnen, TeamerInnen)**

sind über die diözesane Sammelversicherung beim Versicherungsbüro Gassenhuber abgesichert.

Bei Haftpflichtschäden (jemand hat versehentlich (nicht grob fahrlässig!) etwas beschädigt) greift zuerst die private Haftpflicht. Sollte der GL keine private Haftpflichtversicherung haben, greift die diözesane Sammelversicherung.

Geliehene Dinge sind von der Haftpflicht ausgeschlossen!

Bei Haftpflichtschäden gilt grundsätzlich: „Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden keine Haftung“,

Bei Unfällen:

Hier greift die gesetzliche Unfallversicherung, die über die Diözese geregelt ist. Ansprechpartner ist die Versicherungsfachkraft der Diözese (Bischöfliche Finanzkammer).

Die Mitgliederversicherung der KJG (übers Diözesanbüro melden) kann zusätzlich in Anspruch genommen werden. Sie beinhaltet nur zusätzliche Leistungen zum gesetzlichen Unfallschutz.

Auto-Schäden: Wenn GLs „im Dienst der Jugendarbeit“ KFZ-Schäden verursachen, greift die diözesane Dienstfahrzeug-Versicherung.

Versichert sind alle Fahrzeuge mit denen Dienstfahrten unternommen werden. Dazu gehören auch unentgeltlich entlehene Fahrzeuge. Dennoch ist es sinnvoll diese Fahrzeuge mit einer Tagesversicherung (z.B. übers Jugendhaus Düsseldorf) zusätzlich abzusichern, da bei einem Haftpflichtschaden in der Regel die Prämie des Fahrzeughalters steigt. Gegen Geld geliehene Autos sind nicht über diese Versicherung abgedeckt!

Bei der diözesanen Dienstfahrzeug-Versicherung sind (nur) die Schäden am eigenen Fahrzeug (Vollkaskoversicherung) versichert. Teilkaskoschäden (Wild, Steinschlag etc.) sind ausgeschlossen, wenn eine eigene Teilkaskoversicherung besteht.

Bei Haftpflichtschäden greift die private Auto-Haftpflicht, die für jedes Fahrzeug abgeschlossen sein muss.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind generell auch s.g. Sammelfahrzeuge (Traktor, Pritschenwagen etc.). Hierfür sollte unbedingt eine Tagesversicherung abgeschlossen werden.

Die KJG-Mitgliederversicherung schließt Haftpflichtschäden an KFZ aus.

- **TeilnehmerInnen (an Gruppenstunden, Zeltlagern etc.)**

Für zahlende Mitglieder hat die KJG Regensburg eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Auch hier gilt: Eine private Haftpflichtversicherung geht vor. Sollte das teilnehmende Kind nicht über die Eltern abgesichert sein, greift die KJG-Versicherung.

Bei Unfällen greift die Mitgliederversicherung der KJG.

Genauere Informationen:

- Gelbes Infoblatt des BJA „Versicherungsschutz über die Sammelverträge der Diözese Rgbg für ehrenamtliche Mitarbeiter“
- Blaues Infoblatt des BJA „Gesetzliche Unfallversicherung“
- Grünes Infoblatt des BJA „Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen“

Genauere Informationen:

„Versicherungsmerkblatt für Mitgliedsverbände im BDJG“ des Jugendhauses Düsseldorf

Und so geht ihr im Schadensfall vor:

Passiert etwas in der Pfarrei, regelt das der verantwortliche Hauptamtliche (Pfarrer, GR, PR, Kirchenverwaltung).

Passiert etwas auf Diözesanebene, regelt das das Diözesanbüro in Absprache mit der Geschäftsführung des Bischöflichen Jugendamtes.

- Schadenshergang schriftlich notieren
- Zeugen suchen/benennen
- Umgehend den Schaden einem Hauptberuflichen melden.
- Der Schaden muss binnen 8 Tagen der Versicherungsgesellschaft gemeldet sein

Kathrin Hauser

In Zusammenarbeit mit Alfred Blischke,

Stand 2011